

## **APK-Ausschuss zur Thematik „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“:**

### **Bericht zur 12. Kirchensynode der SELK**

#### *Grundlegendes*

Der 11. Allgemeinen Pfarrkonvent (APK) der SELK fasste in seiner Sitzung am 2009 folgenden Beschluss:

„Der APK setzt gemäß GeschO APK § 17 einen Ausschuss ein, der bis zum nächsten ordentlichen APK vordringlich folgende Aufgaben hat:

- Er erstellt eine Dokumentation zum Stand der Einsichten auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen. Diese wird den Gemeinden und den Bezirkssynoden bis zum 31.12.2009 zur Beratung zur Verfügung gestellt (vgl. Beschluss 10. Kirchensynode Melsungen 2003 / APK 230, A. e.).
- Er dient als Sammelstelle von neuen Einsichten oder Verfahrensvorschlägen in Sachen Ordination von Frauen zum Amt der Kirche.
- Er erarbeitet eine Vorlage zur kirchlich-theologischen Einordnung der Frage der Frauenordination, z. B. Gewichtung und Stellenwert der Frauenordination im Verhältnis zur Einheit der Kirche (CA VII).
- Er berichtet jährlich der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten; er erstellt einen Zwischenbericht für die nächste Kirchensynode 2011 und einen Abschlussbericht für den ordentlichen APK 2013.

6. Der APK bittet die Kirchenleitung dafür Sorge zu tragen, dass in den Kirchenbezirken die Frage der Frauenordination anhand der Dokumentation gemäß dem Beschluss der Kirchensynode in Melsungen thematisiert wird, so dass gegebenenfalls Voten abgegeben werden können.

In der Besetzung Pfr. Johannes Dress, Pfr. Manfred Holst, Propst Gert Kelter, Prof. Dr. Werner Klän, Pfr. Dr. Gottfried Martens tagte der Ausschuss am 07. 07. 2009, 08. 10. 2009, 11. 02. 2010 (Pfr. Dr. Martens schied aus persönlichen Gründen nach der dritten Sitzung aus der Arbeit des Ausschusses aus), 17. 06. 2010. In Absprache mit der Kirchenleitung der SELK wurde an seiner Stelle Pfr. Dr. Armin Wenz nachnominiert; in der veränderten Zusammensetzung tagte der Ausschuss bisher am 28. 10. 2010, 22. 03. 2011. Der 12. APK wird im Jahr 2013 über die Angemessenheit des Verfahrens der Nachnominierung zu beschließen haben. Prof. Dr. Klän wurde in der ersten Sitzung per Akklamation zum Vorsitzenden bestimmt.

In seiner Eigenschaft als Sammelstelle für Eingaben, Voten und Stellungnahmen im Prozess der Erörterung der anstehenden Sachfragen nahm der Ausschuss bisher drei Schreiben entgegen.

#### *Inhaltliches*

In der ersten, zweiten und dritten Sitzung (07. 07. 2009, 08. 10. 2009, 11. 02. 2010) befasste sich der Ausschuss mit der gewünschten „Dokumentation zum Beratungsprozess: Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in der Pfarrerschaft der SELK 1999-2009“ (verabschiedet und veröffentlicht 2010, 68 Seiten).

In der zweiten Sitzung (08. 10. 2009) behandelte der Ausschuss außerdem das Thema: Gültigkeit und Wirksamkeit der Gnadenmittel in Bezug auf Person und Geschlecht der Amtsträger. (Impulsreferate Dress, Kelter).

In der dritten Sitzung (11. 02. 2010) wurden Berichte aus den Kirchen zusammengetragen, in denen die Ordination von Frauen zum Amt der Kirchen eingeführt wurde (EKD und Skandinavien, Pfr. Dr. Martens; Freie Evangelische Gemeinden und Evangelisch-freikirchliche Gemeinden /Baptisten, Pfr. Holst).

In der vierten Sitzung (17. 06. 2010) verhandelte der Ausschuss die Einführung der Ordination von Frauen in der Altkatholischen Kirche (Prof. Klän), ein Eckpunkte-Papier zum lutherischen Amtsverständnis unter Berücksichtigung des dazu gehörigen Papiers „Ordentlich berufen“ der VELKD (Prof. Klän).

In der fünften Sitzung erörterte der Ausschuss von den Mitgliedern vorgelegte Thesen zum Stellenwert der Frage nach der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche im Blick auf den Zusammenhalt der Kirche. Dabei wurden folgende Fragen aufgeworfen: Wann zerbricht die Einheit einer verfassten Kirche? -Was heißt magnus consensus in der Reformation? - Welches Maß von Differenz ist noch auszuhalten? Ein weiteres Thema war die Frage nach Wahrheit und Irrtum und dem gemeinsamen Ringen um die Wahrheit.

Die im Ausschuss vorhandenen, unterschiedlichen Positionierungen bedürfen noch weiterer Erörterung. Die beigegebenen Auszüge aus den Positionspapieren der Ausschussmitglieder (siehe Anlagen 1-5) stellen einen Zwischenstand der Debatte dar.

Der Ausschuss leitete außerdem eine Frage nach der rechtlichen Geltung von GO 7 (2) angesichts der vom APK eingestandenen Divergenzen in der Begründung des Artikels an die Kirchenleitung der SELK weiter.

In der sechsten Sitzung (22. 03. 2011) beschäftigte sich der Ausschuss mit dem Themenkreis unterschiedlicher „Mentalitäten“ und ihrer Auswirkung auf die Auslegung der heiligen Schrift (Prof. Klän) sowie der Einschätzung der Bandbreite von Positionierungen zur Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche. Außerdem nahm er die von Pfr. Dress in Absprache mit dem Vorsitzenden erbetenen Aufstellungen zur Befassung der Synoden und Konvente mit den strittigen Fragen entgegen (siehe Anlage 6).

Oberursel, 2011-03-29, i. A., gez. Prof. Dr. Werner Klän

**APK-Ausschuss zur Thematik  
„Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“:**

*Auszüge aus den Thesenpapieren (in alphabetischer Reihenfolge, Anlagen 1-5)*

*Anlage 1 (Dress):*

**1. Die unterschiedliche Auslegung der Heiligen Schrift zur Gestaltung des kirchlichen Amtes gibt der Kirche dennoch die Möglichkeit, eine in sich stimmige theologische Argumentation für die Inhaber dieses Amtes zu entwickeln. Die Einheit der Kirche ist dadurch nicht gefährdet.**

Der Allgemeine Pfarrkonvent 2009 hat festgehalten: „Befürworter und Gegner der Frauenordination gehen von der gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift aus. Sie tragen daher vorerst die unterschiedliche Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, weil sie Rücksicht nehmen auf den derzeitigen – als je bindend empfundenen – Stand der Einsichten in die unterschiedliche Auslegung der Heiligen Schrift. Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird derzeit nicht als kirchentrennend erachtet“. [...]

Ob Frauen ordiniert werden können oder nicht, lässt sich also nicht dadurch entscheiden, dass man einfach der Gegenmeinung in der Schriftauslegung widerspricht, sondern nur durch eine in sich stimmige theologische Argumentation, die auf dem Zeugnis der Schrift, der Lehre der Kirche und den eigenen Bekenntnissen beruht.

Bei der Auslegung der Schrift ist es deshalb nötig, Folgerungen zu ziehen und auf Weitergehendes zu schließen. Da es weder einen ausdrücklichen Bezug noch einen ausdrücklichen Befehl Christi gibt, dass seine Boten nur männlichen Geschlechts sein sollen, hat die Kirche die Freiheit aber auch die Pflicht, es so oder eben auch anders zu regeln und zu ordnen. Das Vorhandensein beider Positionen stellt die Einheit der Kirche nicht in Frage. [...]

**2. Die Bekenntnisschriften der Lutherischen Kirche eröffnen mit der Bezugnahme auf die „Adiaphora“ über den Rahmen ihrer Zeitbedingtheit hinaus Räume, kirchliche Ordnungen für andere Zeiten entsprechend zu gestalten.**

„Wenn wir die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche befragen, so müssen wir zunächst feststellen, dass sie sich nicht zu der Frage äußern, ob Frauen in das Hirtenamt eingesetzt werden können.“<sup>2</sup> Auch hier kann man nur weiterkommen, wenn man aus den Aussagen der Bekenntnisschriften theologische Folgerungen zieht. „Diese Folgerungen können aber in verschiedene Richtungen gezogen werden.“ [...]

Es zeigt sich also, dass die Bekenntnisse unserer Kirche über den Rahmen ihrer Zeitbedingtheit hinaus Räume für andere Zeiten eröffnen, in denen entsprechend das kirchliche Leben zu gestalten ist.

**3. Im Kontext der Einheit der Kirche (CA VII) ist zu unterscheiden, was zur wahren Einheit der Kirche notwendig ist und was nicht. Diese Unterscheidung lässt zu, vom göttlichen und vom menschlichen Recht des Predigtamtes zu sprechen.**

In CA VII wird unterschieden zwischen dem, was zur wahren Einheit der Kirche Jesu Christi unbedingt nötig ist (notwendig bzw. was genügt) und zwischen dem, was zur wahren Einheit

der Kirche Jesu Christi nicht unbedingt nötig ist (nicht notwendig, also in christlicher Freiheit zu gestalten ist). Diese Unterscheidung macht es möglich, hier von göttlichem und von menschlichem Recht des Predigtamtes zu sprechen.

[...]

## **5. Fazit**

Paulus hat in ähnlichen Situationen geraten, nicht über Meinungen zu streiten (Röm 14,1). „Ein jeder sei in seiner Meinung gewiss“ (Röm 14,5), und: Lasst uns dem nachstreben, was zum Frieden dient und zur Erbauung untereinander“ (Röm 14,19).

Demnach gilt in unserer Situation heute:

1. Für die wahre Einigkeit der christlichen Kirche ist es nicht nötig, überall die gleichen, von den Menschen eingesetzten kirchlichen Ordnungen einzuhalten (Ca VII). Göttliches und menschliches Recht des Predigtamtes sind zu unterscheiden.
2. Im Rahmen der SELK bedeutet das, dass eine Festlegung des kirchlichen Amtes auf ein bestimmtes Geschlecht eine Einschränkung der Freiheit impliziert. Statt einer einseitigen Festlegung muss vielmehr eine Offenheit erreicht werden, damit Gewissen nicht unnötig belastet werden.

## **Anlage 2 (Holst):**

### **Vorüberlegungen**

Die Berechtigung der Frauenordination wird aus unterschiedlichen theologischen Gründen abgelehnt, bzw. für möglich gehalten. Das Thema wird sehr unterschiedlich gewichtet. Infolgedessen wird die Frage nach der kirchlich-theologischen Einordnung unterschiedlich beantwortet.

In der CA wird im 7. Artikel festgehalten, dass es für die Einheit der Kirche ausreicht, das Evangelium im rechten Verständnis zu verkündigen und die Sakramente dem Wort Gottes gemäß zu reichen/ zu feiern. Nicht notwendig sei es, überall die gleichen, von Menschen eingesetzten kirchlichen Ordnungen einzuhalten. Dazu ist zu fragen, welche theologischen Lehrfragen gehören zur reinen Verkündigung des Evangeliums und welche nicht? Damit wird die Aufgabe markiert, zwischen der Evangeliumsverkündigung und anderen Lehren der Kirche zu unterscheiden. Was gehört genau zum Evangelium, zur Christusverkündigung, die in CA 7 gemeint ist? Mit dem Konflikt um die Frauenordination stellt sich somit die Frage, welche theologischen (Lehr)unterschiede innerhalb einer Kirche tolerabel sind und welche Verschiedenheiten so grundlegend sind, dass sie das Evangelium selbst bedrohen.

Einen objektiven, bzw. einen eindeutigen Maßstab, um diese Frage zu klären, gibt es nicht. Nicht die theologischen Positionen und Verschiedenheiten als solche, vielmehr die verschiedene Beurteilung, bzw. die Gewichtungen der Verschiedenheiten und der in Frage stehenden Texte der Schrift und des Bekenntnisses im Blick auf das Evangelium und dem „was Christum treibt“, bilden die Aporie und die innerkirchliche ökumenische Problematik. Insofern gibt es keine „objektiven“ Kriterien, um die Thematik zu lösen, sondern nur den theologischen Dialog und die kirchliche Positionierung aufgrund nachvollziehbarer theologischer Argumente.[...]

Eine Entscheidung für die Frauenordination wäre aus meiner Sicht auch keine Entscheidung über die Wahrheit. Über die Wahrheit und die angemessene Interpretation der Heiligen Schrift

lässt sich nicht abstimmen – aber was gelten soll in der Kirche, muss mit Mehrheiten verabschiedet werden.

### **Fragen und Positionen – zu den Grenzen der Gemeinsamkeit**

Die „Unversöhnlichkeit“ in der Auseinandersetzung hat letztlich darin ihren Grund, dass Gegner der Ordination von Frauen davon ausgehen, dass das Evangelium selbst mit der Einführung der Frauenordination in Frage steht. Die Kirchengemeinschaft wäre mit der Einführung nicht aufrechtzuerhalten. Im Hintergrund dieser Argumentation steht die Überzeugung, dass das Amt als eine Stiftung Gottes nicht verändert werden darf, damit die Wirksamkeit und die Vollmacht der Stiftung erhalten bleibt. Diese Treue zur Stiftung Gottes wäre nur erhalten, wenn nur Männer im Dienst der Kirche das Evangelium verkündigen. An dieser Stelle wird mit der „Ungewissheit“ argumentiert, ob von ordinierte Frauen durchgeführte Amtshandlungen gültig und wirksam seien.

Demgegenüber steht folgende Position der Befürworter, die ich teile: Eine direkte Herleitung des Amtes der Kirche aus dem apostolischen Jüngerkreis ist theologisch nicht angemessen. Stattdessen gehe es allein um die Treue zum apostolischen Wort und um die Ordination der Person, aufgrund derer die Gewissheit ruht, dass Gottes Evangelium rechtmäßig verkündigt wird. Alle Gewissheit liegt in Christus und seinem Wort. Die Gültigkeit und Wirksamkeit von Amtshandlungen, wie z.B. des Hl. Abendmahls oder der Absolution liegt nach den luth. Bekenntnissen allein in dem wirksamen Wort Gottes.

An dieser Stelle bricht ein grundlegender Dissens auf. Es muss betont werden, dass das Wort nicht am ordinierten Amt hängt, sondern das Amt am berufenden Wort (nach Oswald Bayer, Martin Luthers Theologie. Eine Vergegenwärtigung, S. 233).

Um es pointiert darzustellen, greife ich auf den Ansatz der römisch-katholischen Kirche zurück, in der ohne geweihten Priester keine gültigen und wirksamen Sakramente vorhanden sind. Dieser Gedanke wird zwar von den Gegnern der Frauenordination positiv aufgenommen, ist jedoch für die Befürworter nicht mit der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften zu rechtfertigen. Der Glaube hält sich nach reformatorischer Erkenntnis allein an das Wort und wird nicht abhängig gemacht von der Weihe oder der Eigenschaft des Verkündigers oder eines Pfarrers.

In diesem Kontext ist eine weitere Verhältnisbestimmung kontrovers, die im Hintergrund des Konfliktes steht. Es geht um die Unterscheidung und das Miteinander von Gemeinde und ordiniertem Amt. Es stellt sich die Frage, in welcher Weise alle Christen teilhaben an dem von Gott gestifteten Wortamt.

So wird einerseits die Position vertreten, dass das von Gott gestiftete Amt der Kirche ausschließlich das Verkündigungsamt im ordinierten Dienst meinen könne (CA V). Demgegenüber steht die Position der/einiger Befürworter der Frauenordination, dass der reformatorische Begriff „Amt“ in der Stiftung Jesu nicht ausschließlich das ordinierte Amt meint, sondern darüber hinaus auch die Aufgabe der Verkündigung im Blick hat, die der Kirche als ganzer übertragen ist.

Nicht zuletzt wird aufgrund der beschriebenen Sachlage deutlich, dass in der Lehre vom Amt und von der Kirche unterschiedliche theologische Positionen vorhanden sind, die nach meiner Einschätzung nicht harmonisiert werden können. Ich sehe in der dargestellten Position der Gegner in der Frage nach der Gültigkeit der Amtshandlungen durch Pfarrerinnen und der damit verknüpften Frage nach der Heilsgewissheit eine Abkehr von der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften.

**Anlage 3 (Kelter):**

1. Der APK-Auftrag nimmt nun zwar Bezug auf CA VII, hat dabei aber vorrangig nicht die universalkirchliche und ökumenische Dimension dieses Artikels, sondern die organisatorisch-strukturelle Einheit der konkreten verfassten Kirchenkörperschaft "SELK" im Blick und fragt im Hinblick darauf nach der Gewichtung und dem Stellenwert der Frauenordinationsthematik.
2. Die Debatten der letzten Jahre und Jahrzehnte haben gezeigt, dass es innerhalb (nur der Theologenschaft?) der SELK offenkundig teilweise auch weit voneinander abweichende inhaltliche Bestimmungen dessen gibt, was "pure et recte" bzw. "pura doctrina Evangelii" bedeutet.
3. Gleichzeitig lässt sich in der Pfarrerschaft verhältnismäßig leicht eine Zustimmung zum bloßen Wortlaut sämtlicher Lehr- und Bekenntnisgrundlagen „consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum“ erzielen: Zur Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments als dem unfehlbaren Wort Gottes (GO), der quia-Bindung der Kirche an die Bekenntnisse der ev.-luth. Kirche und deren Wortlaut, zu Papieren und Dokumenten, die das Verhältnis von Amt, Ämtern und Diensten oder eine "lutherische Hermeneutik" usw. beschreiben und theologisch qualifizieren.
4. Es zeigt sich aber, dass auf der Basis einer solchen verbalen Zustimmung kein Konsens im einträchtigen Verständnis der Evangeliumsverkündigung in unterschiedlichen Bereichen fest- oder herzustellen ist.
5. Die Frauenordinationsthematik erscheint dabei oft als eine Art **Indikator** für
  - *unterschiedliches Schriftverständnis (was heißt "unfehlbares Wort Gottes"?)*
  - *unterschiedliche exegetische Grundansätze*
  - *unterschiedliche Hermeneutik*
  - *unterschiedliches Amts- und Ordinationsverständnis*
  - *unterschiedliches Kirchenverständnis (allgemein ekklesiologisch ["Was ist die Kirche? Was macht die Kirche zur Kirche?], strukturell ["Wie kommt die Kirche zu Entscheidungen? synodal, basisdemokratisch, episkopal?"]) und auch konkret im Sinne von konfessionell-lutherisch kirchlichem Selbstverständnis)*
  - *unterschiedliches Sakramentsverständnis (Fragen der "Gültigkeit", der Praxis der Sakramentsverwaltung; mit oder ohne Bezug auf die FO)*
  - *unterschiedlich gefasste, jew. als "biblische" verstandene Anthropologie usw.*
6. Gewichtung und Stellenwert der FO-Frage stehen in einem Zusammenhang zur je eigenen Positionierung in diesen unterschiedlichen Bereichen, wobei anstelle des Begriffes "unterschiedlich" oft genug auch "gegensätzlich" stehen könnte oder steht.
7. Es wird daher m. E. nicht möglich sein, zu einem innerkirchlichen Konsens in der Beantwortung der Frage nach Stellenwert und Gewichtung der FO-Frage im Verhältnis zur Einheit der Kirche (der SELK) zu gelangen.
8. Die Beantwortung der Frage nach Stellenwert und Gewichtung der FO steht also in Zusammenhängen zur Beantwortung der Frage nach Stellenwert und Gewichtung vieler einzelner Lehrinhalte und deren Verständnis.
9. Da für die Befürworter des status quo (also die Gegner der FO) bei allen diesen Einzelfragen, die sie mit der FO verbinden, jeweils die Schriftgemäßheit und damit das Evangelium selbst, also letztlich das Christusbekenntnis tangiert wird, ist es mir – vorbehaltlich meiner begrenzten Erkenntnis- und Einsichtsfähigkeit – derzeit nicht vorstellbar, wie Befürworter und Gegner der FO nach einer evtl. Einführung der FO in der SELK geistlich und strukturell in einer Kirche zusammen bleiben könnten.

**Anlage 4 (Klän):**

Eintracht, Einmütigkeit und Einigkeit im Glauben, Lehren und Bekennen sind daher wohl nicht kirchegründend, wohl aber Merkmale kirchlicher Authentizität. Im lutherischen Bekenntnis ist die Beschreibung „gründlicher beständiger Einigkeit“ das Leitmotiv, die zugleich als Ausdruck einmütiger Übereinstimmung („typus unanimi consensus“) fungiert. Die so erarbeiteten Klärungen werden gleichermaßen schrifttheologisch erarbeitet wie in eschatologischer Perspektive ernsthaft verantwortet.

Die Grenzen der Einmütigkeit sind da gezogen, wo die göttliche Wahrheit verletzt würde; dabei steht aber eine ausgesprochene Bereitwilligkeit im Vordergrund, dem nachzustreben, „was mit Gott und Gewissen zu christlicher Einigkeit dienstlich sein kann“. Eintracht als „magnus consensus“ in Verkündigung/Lehre und Sakramentsspendung ist demnach Grundbedingung des vorgelegten Bekenntnisses, normiert durch die „Reinheit“, d.h. in besonderer Weise durch die Evangeliumsgemäßheit in der Aufnahme und Weitergabe des Schriftzeugnisses durch Verkündigung, Taufe, Herrenmahl, Absolution. Zuallererst für die in unmittelbarem oder näherem Zusammenhang mit diesen nicht disponiblen Faktoren der Kirche stehenden Sachverhalte, ist in der SELK *Konsens/Einmütigkeit vorausgesetzt*, es sei denn, er würde durch benannten und begründeten Einspruch in Zweifel gezogen.

Falls durch den offenkundigen *sensus literalis* von Schrift und Bekenntnis nicht bereits unzweideutig Vorentscheidungen gefallen und gefällt sind, so ist im diskursiv-dialogischen Bemühen um das Verstehen der Heiligen Schrift und das Verständnis des Bekenntnisses der Kirche, *Konsens/Einmütigkeit zu erstreben*. Bei Fragen, die ggf. auf der Grenze zwischen Ordnungsfragen und theologisch-kirchlichen Sachverhalten liegen, ist im Vorhinein gemeinschaftlich *Verständigung* darüber zu *erzielen*, nach welchen Gesichtspunkten der Streitfall entscheiden werden soll. Fragen der kirchlichen Lehre, des Gottesdienstes, und der zwischenkirchlichen Beziehungen sind durch Rückgang auf das grundlegende und verbindliche Zeugnis der Heiligen Schrift und in Gemäßheit zum Bekenntnis der lutherischen Reformation als deren sachgerechte Auslegung zu *entscheiden*. Dies vollzieht sich auf dem Weg der *Auslegung* der Schrift und des Bekenntnisses, bzw. auf dem Weg der *Verständigung über die Auslegung* von Schrift und Bekenntnis.

Die Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche kann meines Erachtens – wie nicht zuletzt der langjährige Konsultationsprozess in unseren Reihen gezeigt hat – nicht durch den Rückgriff auf den o. g. „offenkundigen *sensus literalis*“ entschieden werden. Die lutherische Theologie des kirchlichen Dienstamts setzt freilich m. E. die Evangeliumsgebundenheit und die Auftragsgemäßheit dieses Amtes erkennbar höher an als die Bindung an Geschlecht und Person, weil sie die Ausrichtung der von ihrem Herrn der Kirche aufgegebenen Kommunikationsmittel des Heils den Personen, die dazu gesandt, geordnet und gesegnet („ordiniert“) werden, systematisch vorordnet, indem sie diese Personen und das von ihnen bekleidete Amt eben diesen Mitteln der Selbstkommunikation Gottes zuordnen.

Im Blick freilich auf die schwerwiegenden Folgerungen, die die Einführung einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in der SELK nach sich ziehen würde – davon berührt wären unmittelbar die gottesdienstlichen Vollzüge, und damit auch der innere Zusammenhalt der SELK sowie die Gemeinschaft mit unseren Partnerkirchen, außerdem die kirchlichen Außenbeziehungen, sowohl zu unseren Partnerkirchen im Internationalen Lutherischen Rat als auch im Blick auf die konfessionelle Ortsbestimmung unserer Kirche in der Ökumene – ist

aus meiner Sicht die Einführung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche weder ratsam, noch tunlich, geschweige denn geboten.

#### *Anlage 5 (Wenz):*

Der Streit um die Frauenordination in der SELK verdankt sich der schlichten Tatsache: Die Kirche hat sich bei ihrer Gründung festgelegt, dass in ihr keine Frauen zum Amt der Kirche ordiniert werden sollen. In Artikel 7 der Grundordnung (= GO) der SELK heißt es zum „Predigtamt“: „(1) Das eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann nur ausüben, wer berufen und ordiniert ist. (2) Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden.“

Diese Festlegung erfolgte in dem Bewusstsein, damit in der Einheit der allumfassenden (katholischen) und apostolischen Kirche zu stehen. Damals geschah diese Festlegung mit überwältigender Einmütigkeit, aber keineswegs unwidersprochen. Der Widerspruch führte dazu, dass in den Jahren seit 1973 immer wieder Klärungsprozesse darüber angestellt wurden, welche Ämter und Dienste von Frauen in der Kirche ausgeübt werden könnten. Am Ende dieser Klärungsprozesse steht die Festlegung, dass in der SELK den Frauen wie den Männern alle Ämter und Dienste zugänglich sind, zu denen die Ordination zum Amt der Kirche nicht nötig ist. So gibt es, was 1973 noch umstritten war, heute Kirchenvorsteherinnen, Kirchenrätinnen und als kirchlichen Beruf für die ausgebildete Theologin das Amt der Pastoralreferentin.

Es ist also keineswegs richtig, wenn gesagt wird, die SELK habe sich in der „Frauenfrage“ seit ihrer Gründung nicht bewegt. Ich meine sogar, dass die Diskussionen in vielfacher Weise auch theologisch hilfreich waren. Dazu gehört das Ausscheiden biblisch nicht verantwortbarer Argumente gegen die Frauenordination. Dazu gehört auch die theologisch wichtige Klärung des Unterschieds zwischen dem einen Predigtamt der Kirche, zu dem als einer Stiftung Christi nach apostolischem Brauch ordiniert wird, und der Vielzahl der anderen Ämter und Dienste in der Kirche, die auch Frauen offen stehen.

Während in der Vergangenheit die Gegner von GO Art. 7.2. trotz ihrer Haltung den Konsens der Kirche mittragen, wird dieser Konsens inzwischen dadurch herausgefordert, dass die ersatzlose Streichung dieses Artikels aus Teilen der Pfarrerschaft und aus der Kirche heraus nachdrücklich gefordert wird. Es lässt sich beobachten, dass die Argumentationsmuster sich spätestens in den 90er Jahren deutlich verschärft haben. Zuvor war immer wieder geäußert worden, eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche sei durchs Neue Testament weder verboten noch geboten, so dass diese Praxis der Kirche freigestellt sei, aber um der Liebe und des Frieden willen auch auf sie verzichtet werden könne. Im Laufe der Zeit wurden freilich die Stimmen immer lauter und zahlreicher, für die die Einführung der Frauenordination eine zwingende, theologisch begründete Notwendigkeit darstellt.

Wird in der Phase (vor) der Einführung der Frauenordination immer wieder argumentiert, diese Frage sei ein sogenanntes *Adiaphoron*, das das Evangelium gar nicht direkt berühre; das heißt, man könne diese Frage so oder so lösen, die Lösung sei in der Heiligen Schrift nicht vorgegeben, so dass doch auch bei einer Einführung alle gut miteinander leben könnten, so verschwindet dieses Argument je länger, je mehr, spätestens wenn die Frauenordination eingeführt ist, wie sich an den jüngsten Entwicklungen in der EKD und in Kirchen des LWB beobachten lässt. [...]

So aber stehen sich in der Diskussion *auf der sachlich-theologischen Ebene* zwei im Ergebnis einander ausschließende Positionen gegenüber. Für die einen ist die Einführung der



Frauenordination aus theologischen Gründen zwingend nötig. Die andern beharren auf dem 1973 in der Grundordnung formulierten Konsens und halten aus theologischen Gründen daran fest, dass Frauen nicht zum Amt der Kirche ordiniert werden dürfen. Es hat also inhaltliche Gründe, dass die Diskussion in den 90er Jahren immer schärfer geworden ist.

Auf der Seite der Frauenordinationsgegner wird darauf hingewiesen, dass es für die Gläubigen von großer Wichtigkeit ist, ob der ordinierte Amtsträger wirklich im Namen Christi handelt bzw. wirksam seine Sakramente verwaltet. Eine solche Gewissheit ist aber dann nicht gegeben, wenn Zweifel daran bestehen, ob die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche theologisch berechtigt ist. Erst recht aber fehlt diese Gewissheit, wenn die Frauenordination als nicht schriftgemäß erkannt wird.

Umgekehrt wird nun die Gewissheitsfrage, die zuvor von Befürwortern der Frauenordination immer wieder als nicht relevant eingestuft wurde, nach Einführung der Frauenordination zur Begründung dafür, warum gegen deren Gegner von nun an kompromisslos vorgegangen werden müsse.

Dass eine Entscheidung der SELK für die Frauenordination dazu führen wird, dass einige Schwesterkirchen die Kirchengemeinschaft aufheben werden, ist aus meiner Sicht nicht zu bezweifeln.

**Anlage 6: Das Thema „Frauenordination“ in den Kirchenbezirken seit dem APK 2009:**

1. Niedersachsen West 6.11.2010: KBZ-Thementag mit Moderation von M. Struckmann sowie weiterführenden Gedanken von Pfr. M. Holst aus dem APK-Ausschuss.
2. Niedersachsen Ost 12.2.2011 Sondersynode mit KV-Tag zum o.a. Thema. Referat: Prof. Dr. Salzmann. Moderation M. Bedke (Kleingruppen und Plenum)
3. NSS 5.11.2010 Bericht auf der Bezirkssynode
4. Berlin Brandenburg 11.3.2011 Info- und Gesprächsabend zum Thema FO in der Augustana-Gemeinde Wedding. Einführung: Sup. Krieser; Gesprächsleitung: P. Brückmann
5. Lausitz 18.3.2011 Synodentag in Guben zum Thema FO mit Referat und Aussprache
6. Sachsen-Thüringen 6.3.2011 Beratung auf der Bezirkssynode
7. Süddeutschland Rückmeldung erfolgt, aber keine besondere Veranstaltung auf Bezirksebene
8. Hessen Nord 20.11.2010 Sondersynode. Info durch Pfr. M. Holst und ein Antrag an die Synode: Bitte um Erstellung eines Meinungsbildes. Meinungsbild auf der Bezirkssynode: 20 dafür, 7 dagegen, 2 Enthaltungen
9. Hessen Süd Nov. 2010 Tagesordnungspunkt auf dem Pfarrkonvent (Referent: Propst Czwickla)  
Febr. 2011 Tagesordnungspunkt auf der Bezirkssynode (Referent: Prof. Dr. W. Klän)
10. Rheinland Nov. 2010 Bezirkssynode: Pro und Contra-Diskussion  
Febr. 2011 Bezirkspfarrkonvent: Zur Kenntnisnahme von drei Anträgen, die auf der Bezirkssynode 2. April 2011 zur Abstimmung vorgelegt werden.  
Diese Anträge sind von verschiedenen SELK-Gliedern unterschrieben worden und stammen aus der Feder von P. Dr. Lochmann
11. Westfalen Keine Rückmeldung